

III.

Kulturelle Massenarbeit

(1) Das Ministerium für Kultur hat zur Aufgabe, die Schätze der Kunst und der Wissenschaft den breitesten Kreisen der Werktätigen in Stadt und Land zugänglich zu machen. Es unterstützt dabei die kulturelle Tätigkeit der demokratischen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften. Die Klubs und Kulturhäuser müssen zu Stätten eines reichen kulturellen Lebens der arbeitenden Menschen werden.

(2) Besondere Sorgfalt gilt der Kulturentwicklung auf dem Lande. Das Ministerium hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die ständig wachsenden kulturellen Bedürfnisse auch auf dem Lande zu befriedigen und dadurch das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern zu festigen. In diesem Sinne müssen die MTS, die LPG und die volkseigenen Güter zu Zentren der Kulturarbeit auf dem Lande gestaltet werden.

(3) Die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse wird in den Bezirken und Kreisen gefördert, wobei eine ständige Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen und der gesellschaftlichen Organisationen anzustreben ist.

(4) Das Ministerium fördert die Volkskunst, indem es sich besonders, gemeinsam mit den Künstlern, für die Hebung des Niveaus in der künstlerischen Selbsttätigkeit der Werktätigen einsetzt. Es schafft entsprechende Ausbildungsstätten. Es entwickelt die Erforschung der Herkunft und der Traditionen der Volkskunst.

(5) Die Heimatmuseen und ähnliche Institutionen, die die Liebe zur Heimat wecken und anschauliches Wissen unserer Geschichte und Kultur vermitteln, werden vom Ministerium angeleitet. Es führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Bibliotheken und gewerblichen Leihbüchereien, um ihren volkserzieherischen Charakter zu sichern.

IV.

Künstlerischer Nachwuchs und Lehranstalten

Das Ministerium für Kultur leitet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen die Ausbildungsstätten auf allen Gebieten der Kunst, der Kunstwissenschaft und des Kunsthandwerkes an. Es entwickelt Lehr- und Stoffpläne unter Auswertung des kulturellen Erbes und der Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien. Es sorgt für die Besetzung der leitenden Funktionen an den Lehranstalten und für die allgemeine Anleitung der Lehrkräfte.

V.

Kulturelle Beziehungen

(1) Das Ministerium für Kultur unterstützt alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Kultur, die der Wiederherstellung der nationalen Einheit Deutschlands dienen. Es wird Beziehungen zu Künstlern und Kunsteinrichtungen Westdeutschlands anregen und durch praktische Maßnahmen erleichtern.

(2) Das Ministerium organisiert den Kulturaustausch auf allen Gebieten der Kunst und Literatur zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion, den Volksdemokratien und anderen Ländern.

§ 5¹

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, das Staatliche Komitee für Filmwesen und die Abteilung Erwachsenenbildung beim Ministerium für Volksbildung werden aufgelöst.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Kultur.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Dritte Durchführungsbestimmung *
**zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschließlich der
Meister und für das kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

**— Wirtschaftszweig Kraftverkehr und
Straßenwesen —**

Vom 31. Dezember 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) — im folgenden Prämienverordnung genannt — wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit für die dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen unterstellten Betriebe:

Staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe

Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb — Autobahnen —

folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Erfüllung des Leistungsplanes und des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität.

(2) Grundsätzlich sind die Prämien an die Prämienberechtigten in voller Höhe nur zu zahlen, wenn als weitere Voraussetzung vorliegt:

- Erfüllung des Finanzplanes,
- Erfüllung des Arbeitsplanes unter Einhaltung einer guten Qualität der ausgeführten Arbeiten,
- Erfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung (für 1953 nicht aufgestellt).

(3) Sind Leistungsplan und Plan für die Steigerung der Arbeitsproduktivität erfüllt oder übererfüllt, jedoch mehr als eine der unter Abs. 2 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so wird keine Prämie gezahlt.

(4) Sind Leistungsplan und Plan für die Steigerung der Arbeitsproduktivität erfüllt oder übererfüllt und nur eine der unter Abs. 2 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämiensätze wie folgt zu kürzen:

- bei Nichterfüllung des Finanzplanes um 1 % für jedes Prozent der Nichterfüllung, wobei, wenn mehrere Bedingungen des Finanzplanes nicht erfüllt sind, die Kürzung nur unter Zugrundelegung

• 2. Durchfb. (GBl. 1853 S. 1273).